## Satzung des Förderverein "Bauernhofkindergarten Aschwarden" e.V.



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Förderverein "Bauernhofkindergarten-Aschwarden" e. V. Er hat seinen Sitz in Aschwarden. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen. Das Geschäftsjahr Ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den Bauernhofkindergarten-Aschwarden e.V. zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecke. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch a.) Unterhaltung der Eltern-Kind-Gruppe des Bauernhofkindergarten-Aschwarden
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "steuerbegünstiqte Zwecke" der Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein darf zweckgebunden für seine satzungsgemäßen Aufgaben Spenden insbesondere von Eltern und Freunden der geförderten Einrichtungen entgegennehmen, Vermögen ansammeln und Vermögensgegenstände übernehmen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebenslahr vollendet hat und bereit ist, den Vereinszweck zu fördern. Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann innerhalb eines Monats ab schriftlichen Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

### § 4 Austritt

(1) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

### § 5 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung durch einstimmigen Beschluss.

## § 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die pädagogischen Mitarbeiter
  - d) der Initiativkreis

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - 1. Satzungsänderungen
  - 2. Entgegennahme des Jahresberichts
  - 3. Entlastung des Vorstands
  - 4. Wahl des Vorstands
  - 5. Wahl des Rechnungsprüfers
  - 6. Berufungsverfahren gemäß § 3
  - 7. Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie strebt bei allen Entscheidungen Einmütigkeit an; für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit.
- (3) Wahlen nach Ziffer 4 sind geheim. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen der abgegebenen Stimmzettel auf sich vereinigt.
- (4) Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, eine Zweckänderung bedarf einer Mehrheit von 3/4. Die Bindung der Förderaufgaben an die Waldorfpädagogik Rudolf Steiners ist von einer

Zweckänderung ausgenommen. Die Auflösung des Vereins kann mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt mit der Einladung angekündigt wurde. Satzungsänderungen sind alsbald allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

- (5) Der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand einberufenden Gremium angehören. Er darf nicht Angestellter des Vereins sein.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 8 Pädagogische Mitarbeiter

Die Autonomie der pädagogischen Mitarbeiter in ihrer Arbeit und deren Organisation wird gewährleistet. Die Mitarbeiter tragen und verantworten die pädagogische Arbeit. Die Mitarbeiter entscheiden über Aufnahme und den Abgang der Kinder.

## § 9 außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.
- (2) Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn dies in der Tagesordnung mit Nennung des Wortlautes der Satzungsänderung fristgerecht bekanntgegeben wurde.

#### § 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB setzt sich aus 2-3 Personen zusammen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt worden ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, einen Ersatz, für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (2) Die gewählten Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er kann die Geschäftsführung delegieren.
- (4) Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (5) An Vorstandssitzungen können Mitglieder und Sachkundige auf Beschluß des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von ¾ der erschienenen Mitglieder erfolgen. Dabei muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit muss in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen werden. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, muss der Vorstand frühestens nach einer Woche, spätestens innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die

Bauernhofkindergarten-Aschwarden e.V.

(Vereinsgerichtsnummer beim Amtsgericht Walsrode Nr. 20044) Der Empfänger des Vermögens nutzt dies ausschließlichen zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

## §11 Satzungsänderung

(1) Falls infolge von Beanstandungen durch das Registriergericht oder des Finanzamtes Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden. Er gibt die Änderung den Mitgliedern alsbald bekannt.

